

Heizkostenunterstützung 2023/2024

Antragsfrist: 02. Oktober 2023 bis 29. März 2024

Heizkostenzuschuss in Höhe von € 180,00	
	Einkommensgrenze (monatlich)
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.160, --
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.680, --
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 310,--
Heizkostenzuschuss in Höhe von € 110,00	
	Einkommensgrenze (monatlich)
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.360, --
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.880, --
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 310,--

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Sämtliche Einkommensnachweise / Monat aller Personen, im gemeinsamen Haushalt gemeldet sind, Pensionsbescheid, AMS-Bescheid, Bankverbindung mit IBAN und BIC

Als Einkommen gelten:

Alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-SHG (Sozialhilfe) Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen von Volljährigen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Nicht als Einkünfte gelten:

Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Pflegegelder, Wohnbeihilfe, sowie Kriegsopfer-Entschädigung.